

Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 16/17



Beschluss

Vertr.	Frist not.	KR/ KfA	Adh.:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- niss.
SB	07. FEB. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	DIEKMANN Rechtsanwälte Hamburg		Zahl- ung
ZdA			Stell- ungn.

In der Sache

InnoCigs GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Netfire Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Henning Sievers, Dennis Dahlmann und Dustin Dahlmann, Stahlwiete 23, 22761 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Diekmann**, Feldbrunnenstraße 57, 20148 Hamburg, Gz.: 108/17-1 FD15/BJ

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher am 02.02.2017:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr

elektronische Zigaretten an gewerbliche Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland abzugeben, ohne

- a) eine allgemein verständliche und gut lesbare als solche ausdrücklich bezeichnete „Gebrauchsinformation“ in deutscher Sprache mit folgenden Informationen beizufügen:

aa. dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Jugendliche untersagt ist, es sei denn, eine veröffentlichte deutsche Allgemeinverfügung berechtigt dazu, lediglich darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch durch Jugendliche nicht empfohlen ist;

und/oder

bb. Angaben zu toxikologischen Daten;

und/oder

cc. die Kontaktangabe einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person in der Europäischen Union;

und/oder

b) den Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf, in deutscher Sprache auf der Verpackung und/oder der Außenverpackung anzubringen.

und/oder

c) spätestens 6 Monate vor dem Inverkehrbringen der elektronischen Zigarette in Deutschland eine Mitteilung darüber nach § 24 Abs. 1 TabakerzV gegenüber der zuständigen deutschen Behörde vorzunehmen,

zu a) bis c), wenn das geschieht wie für das Produkt „Express Kit Pico Dual 200W“ in Anlagen ASt 5, ASt 6, ASt 7 und ASt 8 ersichtlich.

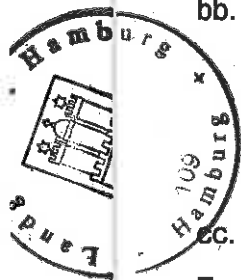
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zu 1/5 und der Antragsgegnerin zu 4/5 zur Last.

3. Der Streitwert wird auf 33.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und im noch aufrechterhaltenen Umfang begründet.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die Parteien elektronische Zigaretten vertreiben und dass die Antragsgegnerin vier Stück des Produktes „Express Kit Pico Dual 200W“ als



vertriebsfertiges Produkt nach Hamburg geliefert hat, dass dieses Produkt die oben zu Ziffer 1. genannten Angaben nicht aufwies und dass der Vertrieb der zuständigen deutschen Behörde nicht rechtzeitig angezeigt worden ist.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergibt sich aus Art 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) 1215/2012, die örtliche und sachliche Zuständigkeit aus §§ 13, 14 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Der geltend gemachte Anspruch folgt aus §§ 3, 3a, 8 UWG in Verbindung mit § 15 des deutschen Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG) sowie auf §§ 24, 26 und 27 der deutschen Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV). Danach dürfen elektronische Zigaretten, zu denen auch das hier streitige Produkt zählt, nicht ohne vorherige Anzeige und nicht ohne die in Ziffer 1. genannten Angaben in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden. Die Lieferung als vertriebsfertiges, für den europäischen Markt bestimmtes Produkt ist als Inverkehrbringen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TabakerzG in Verbindung mit Art 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/40/EG anzusehen.

Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO). Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 269 Abs. 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Kagelmacher
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Hamburg, 02.02.2017

Skeries, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

